

hindern und um Personen, die solcher Handlungen oder der Benutzung nationaler Flaggen für diesen Zweck schuldig werden, zu bestrafen,

- b) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß ihre Häfen, Flughäfen und Küsten nicht zur Beförderung von Sklaven benutzt werden.

3. Die Vertragsstaaten dieser Konvention tauschen Informationen aus, um die praktische Koordinierung der von ihnen zur Bekämpfung des Sklavenhandels getroffenen Maßnahmen sicherzustellen, und unterrichten einander über jeden Fall von Sklavenhandel und jeden Versuch, dieses Verbrechen zu begehen, der zu ihrer Kenntnis gelangt.

#### Artikel 4

Jeder Sklave, der an Bord eines Schiffes eines Vertragsstaates dieser Konvention Zuflucht sucht, wird ipso facto frei.

### TEIL III

#### Sklaverei und sklavereiähnliche Einrichtungen und Praktiken

#### Artikel 5

In einem Land, in dem die Abschaffung der Sklaverei oder der in Artikel 1 dieser Konvention erwähnten Einrichtungen oder Praktiken oder der Verzicht darauf noch nicht in vollem Umfang erfolgt ist, soll das Verstümmeln, Brandmarken oder sonstige Kennzeichnen eines Sklaven oder einer Person in sklavereiähnlicher Rechtsstellung zur Bezeichnung dieser Rechtsstellung oder als Strafe oder aus einem anderen Grunde oder, die Beihilfe dazu ein Verbrechen nach den Gesetzen der Vertragsstaaten dieser Konvention sein; Personen, die dieser Verbrechen überführt werden, werden bestraft.

#### Artikel 6

1. Die Versklavung einer Person oder die Anstiftung einer Person, sich oder eine von ihr abhängige Person in Sklaverei zu geben, oder der Versuch dazu oder die Beihilfe dazu oder die Beteiligung an einer Verschwörung zur Durchführung solcher Handlungen soll ein Verbrechen nach den Gesetzen der Vertragsstaaten dieser Konvention sein; Personen, die dieser Verbrechen überführt werden, werden bestraft.

2. Vorbehaltlich der Bestimmungen des einleitenden Absatzes des Artikels 1 dieser Konvention finden die Bestimmungen von Absatz 1 des vorliegenden Artikels auch Anwendung auf die Anstiftung einer Person, sich oder eine von ihr abhängige Person in eine sklavereiähnliche Rechtsstellung zu geben, die auf einer der in Artikel 1 erwähnten Einrichtungen oder Praktiken beruht, auf jeden Versuch, solche Handlungen zu begehen, auf die Beihilfe dazu und auf die Beteiligung an einer Verschwörung zur Durchführung solcher Handlungen.

### TEIL IV

#### Begriffsbestimmungen

#### Artikel 7

Im Sinne dieser Konvention bedeutet

- a) „Sklaverei“, wie in der Konvention über die Sklaverei von 1926 definiert wird, die Rechtsstellung oder Lage einer Person, an der einzelne oder alle der mit dem Eigentumsrecht verbundenen Befugnisse ausgeübt werden, und „Sklave“ eine Person in einer solchen Lage oder Rechtsstellung;
- b) „eine Person in sklavereiähnlicher Rechtsstellung“ eine Person in einer Lage oder Rechtsstellung, die auf einer der in Artikel 1 dieser Konvention erwähnten Einrichtungen oder Praktiken beruht;
- c) „Sklavenhandel“ den Gesamtbereich aller Handlungen der Festnahme, des Erwerbs oder der Veräußerung einer Person in der Absicht, sie zum Sklaven zu machen; aller Handlungen zum Erwerb eines Sklaven in der Ab-

sicht, ihn zu verkaufen oder zu tauschen; aller Handlungen zur Veräußerung einer zum Verkauf oder Tausch erworbenen Person durch Verkauf oder Tausch und ganz allgemein jeder Handel mit Sklaven und jede Beförderung derselben, gleichgültig, mit welchen Beförderungsmitteln sie erfolgt.

### TEIL V

#### Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und Übermittlung von Informationen

#### Artikel 8

1. Die Vertragsstaaten dieser Konvention verpflichten sich, zur Durchführung der vorstehenden Bestimmungen miteinander und mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten.

2. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Abschriften aller Gesetze, Vorschriften und Verwaltungsanordnungen zu übermitteln, die sie zur Durchführung der Bestimmungen dieser Konvention erlassen oder in Kraft gesetzt haben.

3. Der Generalsekretär übermittelt die gemäß Absatz 2 dieses Artikels erhaltenen Informationen den anderen Vertragsstaaten und dem Wirtschafts- und Sozialrat als Teil der Unterlagen für alle etwaigen Beratungen des Rates mit dem Zweck, weitere Empfehlungen zur Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels oder der Einrichtungen und Praktiken zu machen, die den Gegenstand dieser Konvention bilden.

### TEIL VI

#### Schlußbestimmungen

#### Artikel 9

Zu dieser Konvention können keine Vorbehalte gemacht werden.

#### Artikel 10

Alle Streitigkeiten zwischen Vertragsstaaten dieser Konvention über ihre Auslegung oder Anwendung, die nicht durch Verhandlungen beigelegt werden, sind auf Antrag einer der an dem Streit beteiligten Parteien dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten, sofern die betroffenen Parteien kein anderes Streitregelungsverfahren vereinbaren.

#### Artikel 11

1. Diese Konvention liegt bis zum 1. Juli 1957 für jeden Mitgliedstaat der Vereinten Nationen oder einer Spezialorganisation zur Unterzeichnung auf. Sie bedarf der Ratifizierung durch die Unterzeichnerstaaten; die Ratifikationsurkunden werden bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der alle Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten davon in Kenntnis setzt.

2. Nach dem 1. Juli 1957 liegt diese Konvention für jeden Mitgliedstaat der Vereinten Nationen oder einer Spezialorganisation oder für jeden anderen Staat zum Beitritt auf, der von der Vollversammlung der Vereinten Nationen aufgefordert wird, ihr beizutreten. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer offiziellen Urkunde bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, der alle Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten davon in Kenntnis setzt.

#### Artikel 12

1. Diese Konvention findet Anwendung auf alle nicht unter Selbstregierung stehenden, alle treuhänderisch verwalteten, Kolonial- und sonstigen Gebiete außerhalb des Mutterlandes, für deren internationale Beziehungen ein Vertragsstaat verantwortlich ist; der betreffende Vertragsstaat erklärt vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2 dieses Artikels anläßlich der Unterzeichnung, der Ratifizierung oder des Beitritts, auf welches Gebiet oder welche Gebiete außerhalb des Mutterlandes die Konvention ipso facto auf Grund dieser Unterzeichnung, dieser Ratifizierung oder dieses Beitritts Anwendung findet.